

## DIN EN ISO 9001:2015 – Die neue Revision

Die Internationale Organisation für Normung ISO bereitet die nächste, große Überarbeitung der ISO 9001 vor. Die bisher letzte Änderung stammt aus dem Jahr 2008 und enthielt nur wenige neue Punkte. Die ISO-Arbeitsgruppe (TC 176-SC2-WG24) plant die Veröffentlichung der ISO 9001:2015 für das letzte Quartal 2015. Bis dahin sind noch einige Vorbereitungsphasen zu durchlaufen.

### **Welche Änderungen sind zu erwarten?**

Noch stehen sehr wenige Fakten in Bezug auf die Revision der ISO 9001 fest. Mit der Revision wird sich zwar, um die Kontinuität zu wahren, der Anwendungsbereich der Norm nicht ändern, es sind jedoch insbesondere einige formale Änderungen der Norm zu erwarten. Eine wesentliche Veränderung wird die Struktur der ISO 9001 betreffen. Die Revision wird der sogenannten High Level Structure folgen.

### **Der Zeitplan**

Einen vorläufigen Entwurf der überarbeiteten Norm will die ISO im zweiten Quartal 2014 vorlegen. Je nach Kommentierungen und Abstimmungen könnte der Schlussskizzenentwurf im letzten Quartal 2014 fertig sein und die neue Version etwa ein Jahr später veröffentlicht werden. Verzögerungen bei diesem Zeitplan sind selbstverständlich nicht auszuschließen.

### **Neue Inhalte**

Noch steht wie bereits erwähnt nicht fest, welche Anforderungen die überarbeitete Version der ISO 9001 genau enthalten wird. Bekannt ist jedoch bereits, dass es strukturelle Veränderungen geben wird.

Seit die ISO im Jahr 2012 die „Anlage SL“ eingeführt hat, müssen alle technischen Komitees, die Normen für Managementsysteme entwickeln dieselbe Struktur, dieselben Begriffe und Definitionen verwenden. So wurde bspw. schon die ISO 20121:2012 für nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach dieser Vorschrift veröffentlicht. Auch die ISO 9001 wird dieses neue Format einhalten.

Bekannt ist schon, dass die überarbeitete Version der ISO 9001 in zehn Abschnitte unterteilt sein wird:

1. Anwendungsbereich
2. Normative Verweisungen: Diese beiden Abschnitte enthalten normenspezifische Formulierungen und definieren die Ziele.
3. Begriffe und Definitionen: die wichtigsten der Anlage SL sowie spezifische für Qualitätsmanagement-Systeme (QMS).
4. Umfeld der Organisation: umfasst die Anforderungen zum Verständnis der Organisation, die das QMS umsetzt, die Erwartungen der interessierten Kreise und den Anwendungsbereich des QMS.

5. Leitung: Das oberste Leitungsgremium und seine Verpflichtung, die Leitlinien des QMS sowie organisationsinterne Funktionen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse.

6. Planung: Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen, Ziele des QMS und Planungen, diese umzusetzen

7. Unterstützung: Die notwendigen Ressourcen für das QMS, Kompetenz und Bewusstsein der Mitarbeiter, Kommunikation und dokumentierte Information

8. Betrieb: Betriebliche Planung und Lenkung

9. Leistungsbewertung: Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung, internes Audit und Überprüfung durch die Leitungsebenen

10. Verbesserung: Nichtkonformität, Korrekturmaßnahmen und ständige Verbesserung

Ein entscheidendes neues Konzept des veröffentlichten Entwurfs ist der risikobasierte Ansatz. Darin ist die Berücksichtigung von Risiken auf vielen Ebenen integriert: im prozessorientierten Ansatz, der Führung und sehr stark im Planungsabschnitt. Bei der Planung des Systems müssen die wesentlichen Risiken angemessen ermittelt werden - u.a. in Bezug auf Konformität und Kundenzufriedenheit - und die Organisation tatsächlich in die Lage versetzen, Chancen zu ergreifen.

## Von EN ISO 14121-1 zu EN ISO 12100:2010 neu – die Praxis der Risikobeurteilung

Die neue EN ISO 12100:2010 zu kennen und anzuwenden ist seit dem 30.11.2013 Pflicht. Hier endete die Übergangsfrist. Aber die Anwendung der neuesten Norm ist noch nicht die Garantie für eine richtige und sichere Risikobeurteilung.

EN ISO 12100-1 und -2 lösten 2003 die bis dahin geltenden EN 292-1 und -2 ab. Sie behandelten die Grundbegriffe und allgemeinen Gestaltungsleitsätze bei der Sicherheit von Maschinen und bildeten die neue normative Grundlage für die Risikobeurteilung. Im Jahr 2007 erschien mit EN ISO 14121-1 bereits die nächste Norm zur Risikobeurteilung. Die vorläufig letzte Norm in dieser Reihe ist die neue EN ISO 12100 von 2010. Sie fasst ihre drei Vorgänger, d.h. EN ISO 12100-1, EN ISO 12100-2 und EN ISO 14121-1, zusammen. Die „alten“ Normen galten parallel zur neuen EN ISO 12100 noch bis zum 30.11.2013.

Außerdem erfindet EN ISO 12100:2010 die Risikobeurteilung nicht neu: Zielsetzung, Ablauf und Bearbeitungsschritte bleiben gleich.

Das heißt der Ablauf der Risikobeurteilung besteht nach wie vor aus folgenden Schritten:

- Verwendungsgrenzen festlegen (EN ISO 12100, Abschnitt 5.3)
- Gefährdungen identifizieren (Abschnitt 5.4)
- Risiko einschätzen (Abschnitt 5.5)

- Risiko bewerten (Abschnitt 5.6) und
- erforderlichenfalls für eine Risikominderung sorgen (Abschnitt 6).

Die Unterschiede zwischen diesen Begriffen bzw. Schritten erläutert die Norm in Abschnitt 3, den gesamten Ablauf stellt sie in Bild 1 schematisch dar. Hier gibt es aber nichts wirklich Neues. Denn den hier abgebildeten Ablauf gab es schon in der alten EN ISO 12100-1 von 2003.

Änderungen finden sich eher im Detail. In Tabelle B.1 (entspricht Tabelle A.1 aus EN ISO 14121-1) sind einige Gefährdungen anders benannt. Wenn Sie in Ihrer Risikobeurteilung jetzt z.B. Gefährdungen durch Vibration (neu nach EN ISO 12100:2010) statt Schwingungsgefährdungen (EN ISO 14121-1) identifizieren, zeigen Sie, dass Sie die neue Norm kennen und mit ihr arbeiten. Die neue EN ISO 12100 bietet Ihnen also Gelegenheit, sich positiv abzuheben und Pluspunkte bei den Kunden zu sammeln, die die aktuelle Normung verfolgen. Denn es flößt Kunden und Aufsichts-behörden nicht gerade Vertrauen ein, wenn Sie eine wichtige Normänderung verpassen.

Doch bei allen Änderungen, die die neue Norm mit sich bringen mag, ist es immer noch entscheidend, was inhaltlich in Ihrer Risikobeurteilung steht. Dafür geben die Normen, ob nun alt EN ISO 14121-1 & Co. oder neu EN ISO 12100 nur das Gerüst vor. Die Anwendung der aktuellsten Norm ist nur der erste Schritt.

Sie führt nicht automatisch zu einer besseren Risikobeurteilung. Eine systematische, vollständige und professionelle Erarbeitung entscheidet letztlich darüber, welche Sicherheit die Risikobeurteilung Ihrem Produkt, aber auch Ihnen selbst verleiht.



## Förderung von Energiemanagementsystemen

Die Bundesregierung strebt mit ihrem am 28. September 2010 beschlossenen Energiekonzept an, dass Deutschland in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Energieeffizienz und Umweltschonung einnimmt. Zur Erreichung dieses Ziels wurde ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Energie- und Klimafonds“ errichtet, welches unter anderem die Förderung von Energiemanagementsystemen ermöglichen soll.

Mit der Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen vom 22. Juli 2013 (Bundesanzeiger AT 06.08.2013) wurde das BAFA mit der Administration des Förderprogramms betraut.

### Antragsberechtigung

Grundsätzlich antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz oder mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Bei Mutter-Tochter-Verhältnissen ist nur der Unternehmensverbund antragsberechtigt. Der Antrag ist in diesem Fall vom Mutterunternehmen zu stellen.

Die Gesamtsumme aller erhaltenen Beihilfen des antragstellenden Unternehmens darf in den letzten drei Jahren 200.000 Euro nicht übersteigen ("De-minimis"-Beihilfe).

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung (§§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz) in Anspruch genommen haben und zum Nachweis einer Zertifizierung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz verpflichtet waren.

Zudem nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, denen eine Entlastung im Rahmen des Spitzenausgleichs (§ 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz) gewährt wird. Lediglich kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission, die vom Spitzenausgleich profitieren, sind ausnahmsweise für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 antragsberechtigt.

Bitte beachten Sie Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie zur Antragsberechtigung.

### Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm umfasst vier Fördertatbestände:

- Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001
- Erstzertifizierung eines Energiecontrollings gemäß dem Anhang der Förderrichtlinie
- Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme
- Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme

Energieberatungen zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems, die nicht Teil der Zertifizierungstätigkeiten sind, werden nicht gefördert.

### Art und Höhe der Förderung

Es wird ein anteiliger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt. Die Höhe der Zuwendungen beträgt:

- für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro
- für die Erstzertifizierung eines Energiecontrollings maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 1.500 Euro
- für den Erwerb von Messtechnik für Energiemanagementsysteme maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8.000 Euro
- für den Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4.000 Euro

Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf maximal 20.000 Euro pro Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten beschränkt.

### Ansprechpartner

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

**Referat 422**

**Frankfurter Straße 29 – 35**

**65760 Eschborn**

**Telefon: +49 (0)6196 908-503**